

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was mich sehr erstaunt, ist die Tatsache, dass Ihre Bank überhaupt keine Kenntnis von diesem Konto hat! So etwas sollte einer seriösen Bank nicht passieren!

Leider haben Sie absolut keine Beweismittel, um die Existenz dieses Kontos nachzuweisen. Immerhin kennen Sie den Namen des Kontos und das ungefähre Datum der Eröffnung.

Was können Sie tun? Erster Schritt: Gehen Sie zum Filialleiter der Bank und erzählen Sie ihm die Geschichte, so wie sie sich zugetragen hat, und fragen Sie ihn nach seinem Rat. Ich kann mir vorstellen, dass Sie noch weitere Beziehungen (Sparkonto etc.) zu dieser Bank haben. Offerieren Sie der Bank, dass Sie bereit sind, einen sogenannten Revers zu unterschreiben, wonach Sie die Bank aus Ihrem Sparkonto schadlos halten, falls ihr nachweisbar aus dem Verlust Ihres Büchleins ein Schaden entsteht.

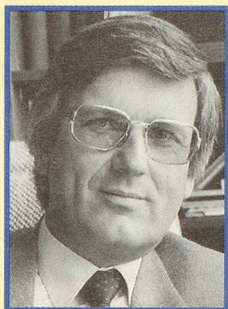
Zweiter Schritt: Falls Schritt 1 nicht zu einer Lösung führt, schreiben Sie an die Direktion des Hauptsitzes und fragen Sie um deren Rat, was in Ihrem Fall zu tun sei.

Dritter Schritt: Falls Sie auch hier nicht weiterkommen, hilft Ihnen nur noch der Gang zu einem Anwalt. Dabei müssen Sie ihm jedoch klipp und klar sagen, dass Sie seine Dienste nur dann beanspruchen möchten, wenn seine Honorarforderungen in einem vernünftigen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen.

Sehr wahrscheinlich wird dies kaum möglich sein. In diesem Fall empfehle ich Ihnen, die Forderung «ans Bein zu streichen». Sie haben dann für Fr. 300.– plus Zins eine neue Erfahrung gemacht!

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Abschaffung der Zusatzrente; Privilegien und Renten für Reiche

Ich ärgere mich, dass mit der 10. AHV-Revision das AHV-Alter für Frauen schrittweise erhöht und gleichzeitig die Zusatzrente für noch nicht rentenberechtigte Ehefrauen von Rentnern abgeschafft wurde. Frauen, die Kinder ohne Vollarbeit aufgezogen haben, sind die grössten Verlierer. Es ist die grösste Ungerechtigkeit in der AHV-Geschichte, über die absichtlich nicht viel gesprochen oder geschrieben worden ist. Die von mir anhand eines Beispiels berechneten Auswirkungen hätten ein klares Nein bewirkt. Ich fordere daher, die Zusatzrente bei der kommenden Abstimmung (27. September 1998, Anmerkung der Redaktion) wieder einzuführen und den Rentenaufschub abzuschaffen, womit Millionen eingespart werden können. Gleichzeitig fordere ich, die Maximalrente für Reiche auf eine bestimmte Höhe zu reduzieren, damit die AHV ins Gleichgewicht gebracht werden kann.

Das «Umfeld» der 10. AHV-Revision

Mit der 10. AHV-Revision nahm das Parlament entgegen dem Vorschlag des Bundesrates einen grundsätzlichen «Umbau» der AHV vor. Angestrebt wurde eine zivilstands- und geschlechtsunabhängige sowie eine flexiblere

Ausgestaltung der AHV, wie sich insbesondere in

- der Ablösung der Ehepaarrente durch individuelle Renten von Eheleuten,
- der Anwendung des Beitragsplittings auch für Verheiratete anstelle der bisherigen Teilung der Ehepaarrente,
- der Anrechnung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften,
- der individuellen Beitragspflicht, aber auch
- durch den Rentenvorbezug neben dem bereits möglichen Rentenaufschub zeigt.

Gleichzeitig wurde die Zusatzrente für noch nicht rentenberechtigte Ehefrauen abgeschafft. Allerdings war die Abschaffung dieser zivilstandsabhängigen Leistung nicht erst ein Thema der 10. AHV-Revision. Schon ab 1979 wurde mit der 9. AHV-Revision das für die Zusatzrente massgebende Alter schrittweise um 10 Jahre erhöht. Diese Änderung wurde denn auch im Parlament und vor der Volksabstimmung diskutiert, blieb dabei jedoch weithin unbestritten.

Anders gestaltete sich die Diskussion um die schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen im Rahmen der 10. AHV-Revision. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in der AHV ursprünglich das gleiche Rentenalter für Mann und Frau galt und durch die wesentlich höhere Lebenserwartung der Frauen auch bei gleichem Rentenalter den Frauen insgesamt höhere Altersleistungen zufließen. Tatsächlich wurde die Erhöhung des Rentenalters denn auch im Parlament und in der Volksabstimmung mehrheitlich gutgeheissen und in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 von annähernd 60% der Stimmen bestätigt.

Wiedereinführung der Zusatzrente

Ihr Vorschlag, bei der Abstimmung vom 27. September 1998 die Zusatzrente wieder einzuführen, war schon aus zeitlichen Gründen unrealistisch. Zudem ging es bei dieser Abstimmung um eine Verfassungsinitiative, deren Inhalt nicht beliebig ergänzt werden kann. Eine Wiedereinführung der Zusatzrente erscheint aber auch aus sachlichen Gründen unrealistisch und wäre kaum zu rechtfertigen. Dass Sie als möglicherweise direkt Betroffener daran kaum grosse Freude haben, ist verständlich, vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass die Zusatzrente als zivilstandsabhängige Leistung der grundlegenden Zielrichtung der 10. AHV-Revision völlig zuwiderlaufen würde.

Abschaffung der Möglichkeit des Rentenaufschubs

Ihren Vorschlag, den Rentenaufschub abzuschaffen, begründen Sie damit, dass der Aufschub nur ein Privileg für «die oberen Schichten» darstelle, mit dessen Abschaffung «Millionen eingespart werden» könnten. Auch wenn vom Rentenaufschub eher selten Gebrauch gemacht

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



2 starke El.-Motoren überwinden
jede Steigung bis 30%

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

gross Mit und ohne fester Kabine klein
 Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

wird, so handelt es sich dabei keinesfalls um ein Privileg der «oberen Schichten», wie Sie schreiben, sondern um ein Element der flexiblen Ausgestaltung der AHV. Hinzu kommt, dass der Zuschlag auf aufgeschobenen Renten nach versicherungstechnischen Grundsätzen für die AHV kostenneutral ausgestaltet ist. Damit sind also keine Einsparungen für die AHV möglich.

Begrenzung der Maximalrente für Reiche

Ihr Vorschlag, die Maximalrente für Reiche auf eine bestimmte Höhe zu begrenzen, ist in der AHV bereits heute realisiert. Tatsächlich sind nämlich AHV-Beiträge ohne obere Begrenzung auf allen Erwerbseinkommen geschuldet, während ab einem durchschnittlichen aufgewerteten Einkommen von 71 640 Franken nicht mehr als die

Maximalrente ausbezahlt wird, auch wenn das beitragspflichtige Einkommen wesentlich höher war. Die von Ihnen vorgeschlagene Reduktion der «Renten für Reiche» würde der Forderung nach Begrenzung der beitragspflichtigen Einkommen Auftrieb geben, womit die AHV Hunderte von Millionen verlieren könnte, die durch höhere Beiträge auf den begrenzten beitragspflichtigen Erwerbseinkommen oder durch vermehrte Beiträge aus Steuermitteln aufgefangen werden müssten.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Ihre Vorschläge zwar im ersten Moment diskutierbar erscheinen können, sich aber bei näherer Betrachtung als unrealistisch oder für die Solidarität in der AHV gar als gefährlich erweisen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Ist ein Testament nötig?

Meine Frau und ich haben eine Tochter, die einmal erbberechtigt sein wird. Wir besitzen ein Einfamilienhaus und haben beide etwas Vermögen. Zudem leben wir im ordentlichen Güterstand, haben also Güterverbindung und Errungenschaftsbeteiligung. Soll ich ein Testament machen?

Ihre Frage, ob Sie ein Testament machen und was Sie darin regeln sollen, ist nicht beantwortbar. Die Frage ist nämlich zunächst die, welche Wünsche Sie in Bezug auf die Regelung Ihres Nachlasses haben. Erst wenn Sie das zu erzielende, gewünschte Ergebnis wissen, ist zu prüfen, ob und wie Sie zu diesem Ergebnis im Rahmen eines Testaments gelangen.

Ich will nachfolgend versuchen, Ihnen darzulegen, wie die gesetzliche Regelung ist, wenn Sie kein Testament machen.

Der ordentliche Güterstand ist die Errungenschaftsbeteiligung. Die Güterverbindung käme grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn Sie und Ihre Ehefrau bis am 31. Dezember 1988 durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung an das Güterrechtsregisteramt die Güterverbindung beibehalten hätten. Ich nehme nicht an, dass dies der Fall ist. Ferner kämen die Regeln über die Güterverbindung für das bis am 1.1.1988 vorhanden gewesene Vermögen dann zur Anwendung, wenn ein Ehegatte vor jenem Zeitpunkt dem andern schriftlich bekanntgegeben hätte, dass der bisherige Güterstand der Güterverbindung nach den Bestimmungen des früheren Rechts aufgelöst werden müsse. Ich nehme nicht an, dass eine solche schriftliche Erklärung vorliegt.

Demnach will ich davon ausgehen, dass die Regeln über die Errungenschaftsbeteiligung anwendbar sind. Zu prüfen ist zunächst, wie sich das eheliche Vermögen zusammensetzt, d.h. es sind die Eigengüter beider Ehegatten und die Errungenschaften beider Ehegatten auszuscheiden. Das Eigengut wird durch das in die Ehe eingebrachte Vermögen eines Ehegatten sowie durch das aufgrund von Erbschaften oder Schenkungen während der Ehe unentgeltlich erworbene Vermögen eines Ehegatten gebildet. Ich will annehmen, dass weder Sie noch Ihre Ehefrau Eigengüter haben.

Somit würde das ganze vorhandene eheliche Vermögen Errungenschaft bilden, doch auch hier ist zwischen der Errungenschaft des Ehemannes und der Errungenschaft der Ehefrau zu unterscheiden. Für Ihren Fall will ich annehmen, dass das Einfamilienhaus gemeinsame Errungenschaft beider Ehegatten ist, dass das Vermögen von ca. Fr. 100 000.– Ihre eigene Errungenschaft und das weitere Vermögen von rund Fr. 80 000.– Errungenschaft Ihrer Frau ist.

Im Falle Ihres Ablebens wäre zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Ihre überlebende Ehefrau behält Ihre eigene Errungenschaft, somit das Vermögen von rund Fr. 80 000.–, sowie den hälftigen Wert des Einfamilienhauses, belastet mit der hälftigen Hypothek, zu Eigentum. Da aber der überlebende Ehegatte einen wertmässigen güterrechtlichen Anspruch der Hälfte beider Errungenschaften (bzw. präziser: beider Vorschläge. Der Vorschlag ist der wertmässige Aktivsaldo der Errungenschaft) hat, hat ihre überlebende Ehefrau einen weiteren wertmässigen Anspruch von



Schwarzwald, Sonne und Erholung

Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem **Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 966,-**

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –



Tannenhof-Klinik
Gartenstraße 15
D-78073 Bad Dürrenheim
Telefon 0049 7726/930-0
Fax 0049 7726/930-299